



Fachliche Weisung

Berücksichtigung der Mehraufwendungen an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, **die einen Hort besuchen**, im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe

01. Januar 2016
50/4-10-20



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Inhalt

Einleitung

1. Problem
2. Lösung
3. Leistungsberechtigte / Geltungsbereich
4. Leistungsgewährung
5. In Kraft treten

Einleitung

Diese fachliche Weisung regelt die Auslegung des § 28 Abs. 6 SGB II, § 6 b BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, §§ 2, 3 AsylbLG in Verbindung mit § 34 Abs. 6 SGB XII für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in der Stadt Bremerhaven.

Vorliegen der Leistungsberechtigung nach dem SGB II, XII, BKGG, AsylbLG:

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- Schülerinnen und Schüler und
- Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder (...)

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

1. Problem

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe in der Schule. Die Möglichkeit ebenso wie andere an Gemeinschaftsangeboten teilnehmen zu können, verhindert Ausgrenzungsprozesse und eventuelle Auswirkungen auf den schulischen Erfolg.

Das Schulmittagessen dient nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme, sondern besitzt demnach auch eine sozialintensive Funktion.

Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Schule keine Mittagsverpflegung angeboten bekommen und die nach dem Schulunterricht einen Hort besuchen, hatten in einer zeitlich begrenzten Übergangsregelung die Möglichkeit, im Rahmen von Bildung und Teilhabe die Leistung der Mittagsverpflegung bewilligt zu bekommen.

Zwischenzeitlich greift diese Regelung nicht mehr. Vielmehr hebt der Gesetzgeber nunmehr auf die Konkretisierung der Regelung des § 28 Abs. 6 SGB II, des § 34 Abs. 6 SGB XII und der §§ 2, 3 AsylbLG in Verbindung mit § 34 Abs. 6 SGB XII ab, wonach bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler nur übernommen werden können, sofern die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

2. Lösung

Damit allen Schülerinnen und Schülern aus anspruchsberechtigten Familien, die ihr tägliches Mittagessen in einem Hort einnehmen, diese Teilleistung des Bildungs- und Teilhabepaketes weiter gewährt werden kann, wurde empfohlen, eine Vereinbarung zur Kooperation von Schule und Hort bei der gemeinsamen Durchführung und Organisation einer im Hort angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung abzuschließen. Diese Empfehlung wurde vom Schulamt zwischenzeitlich umgesetzt.

3. Leistungsberechtigte / Geltungsbereich

Der Mehraufwand für Mittagsverpflegung im Hort darf für Schülerinnen und Schüler aus anspruchsberechtigten Familien übernommen werden, die ihren Hortplatz in den nachfolgend aufgeführten Kindertageseinrichtungen haben, da das Schulamt mit diesen Trägern zum 01.01.2016 eine Vereinbarung zur o. g. Kooperation abgeschlossen hat

- Amt für Jugend, Familie und Frauen als Träger der **städtischen Kindertagesstätten**
- Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Bremerhaven als Träger der Bremerhavener Kindertageseinrichtungen **Carsten-Lücken-Straße und Kehdinger Straße**
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremerhaven e. V. als Träger der Kindertageseinrichtung **Folkert-Potrykus-Straße**

Diese Weisung gilt **nicht** für Einrichtungen, bei denen der Freie Träger eine entsprechende Vereinbarung mit dem Schulamt nicht getroffen hat. Dazu gehören:

- Diakonisches Werk als Träger der Kindertageseinrichtung Ellhornstraße
- Kindertreff „Oase“

4. Leistungsgewährung

Die Leistungen werden in Form von personalisierten Gutscheinen und jeweils längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres gewährt.

5. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bremerhaven, 01.07.2016